

## **LAETUS GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN (Rev. 1-2016)**

**1. Gewährleistung für Hardwaregeräte.** LAETUS gewährleistet, dass die dem Käufer gelieferten LAETUS Hardwareprodukte ("Hardwaregeräte") den von LAETUS veröffentlichten Spezifikationen entsprechen und unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen und bei Verwendung entsprechend der Dokumentation von LAETUS frei von Mängeln am Design, an den Materialien und an der Verarbeitung (gemeinsam als "Mängel" bezeichnet) sind. Die Gewährleistung ist auf Mängel beschränkt, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Hardwaregeräte vorhanden sind, und setzt eine schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen solcher Mängel voraus, die LAETUS innerhalb des Gewährleistungszeitraums oder innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels durch den Käufer zugehen muss, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Die genannte Gewährleistung gilt gleichermaßen für in die Hardwaregeräte eingebettete Software.

Die genannte Gewährleistung erstreckt sich nach Ermessen von LAETUS entweder auf die kostenlose Reparatur oder den Austausch der Hardwaregeräte oder einzelner Komponenten davon, die LAETUS als schadhaft bestätigt, und umfasst alle damit verbundenen Kosten für Materialien, Arbeitskosten und Standardlieferung, nicht jedoch Eillieferung und Importzölle. Garantieleistungen für die Behebung von Schäden werden gemäß nachstehendem Abschnitt 6 erbracht. Wenn LAETUS beschädigte Hardwaregeräte nach einer angemessenen Anzahl von Versuchen nicht repariert oder ersetzt, kann der Käufer den Kaufpreis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferten Hardwaregeräte im Zeitpunkt der Lieferung hatten, zum dem Wert steht, den vertragsgemäße Hardwaregeräte zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Der Käufer kann den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn das Fehlschlagen der Mangelbeseitigung durch LAETUS eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

**2. Dauer der Gewährleistung.** Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf (12) Monate ab dem tatsächlichen Liefertermin, jedoch spätestens dreizehn (13) Monate ab dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum.

**3. Gewährleistung für Ersatzteile.** LAETUS gewährleistet, dass Ersatzteile während der oben angegebenen Gewährleistungszeit den von LAETUS veröffentlichten Spezifikationen entsprechen und frei von Mängeln an Verarbeitung und Materialien sind (gemeinsam als "Mängel" bezeichnet), wenn ihre Nutzung im normalen Betrieb und unter normalen Wartungsbedingungen bei Verwendung entsprechend den Anweisungen in der Dokumentation von LAETUS erfolgt. Die genannte Gewährleistung erstreckt sich auf den kostenlosen Austausch der Ersatzteile, die LAETUS als schadhaft bestätigt, und umfasst alle damit verbundenen Kosten für Standardlieferung, nicht jedoch die Kosten etwaiger Eillieferung, Importzölle und Arbeitskosten. Die genannte Garantie setzt eine schriftlichen Benachrichtigung über die Existenz derartiger Mängel voraus, die LAETUS innerhalb des Gewährleistungszeitraums oder innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels durch den Käufer zugehen muss, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Für den Fall, dass LAETUS die Ersatzteile nach einer angemessenen Anzahl von Versuchen nicht ersetzen kann, bleibt als einziges Rechtsmittel, dass Laetus die Rückgabe der betroffenen Ersatzteile gegen Erstattung des vom Käufer hierfür bezahlten Preises akzeptiert.

**4. Gewährleistung für Software.** Sofern nicht mit der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung von LAETUS etwas anders vereinbart ist, gewährleistet LAETUS, dass die Software von LAETUS während des oben genannten Gewährleistungszeitraums im Wesentlichen gemäß den von LAETUS veröffentlichten Spezifikationen und der gesamten Benutzerdokumentation funktioniert, vorausgesetzt, die Nutzung erfolgt unter normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen wie in der Dokumentation von LAETUS vorgeschrieben. Die genannte Gewährleistung ist abhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung

über die Existenz derartiger Mängel, die LAETUS innerhalb des Garantiezeitraums oder innerhalb von acht (8) Tagen nach Entdeckung des Mangels durch den Käufer zugehen muss, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Gewährleistungsleistungen zur Behebung von Mängeln werden gemäß nachstehenden Abschnitt 6 ausgeführt. Wenn LAETUS Softwareprodukte unter Gewährleistung nach einer angemessenen Anzahl von Versuchen nicht reparieren oder ersetzen kann, bleibt als einziges Rechtsmittel, dass Laetus die Rückgabe der betroffenen Hardwaregeräte gegen Erstattung des vom Käufer hierfür bezahlten Preises akzeptiert.

**5. Geräte, Komponenten oder Software, die nicht von LAETUS stammen** – Mit Ausnahme von Hardwaregeräten, Ersatzteilen und Software von Dritten, die von LAETUS verkauft werden (die unter die unter die Gewährleistungsbedingungen von LAETUS fallen), wird LAETUS alle übertragbaren Gewährleistungen der Hersteller auf den Käufer übertragen. LAETUS gibt keine weitere Gewährleistung.

**6. Gewährleistung.** LAETUS wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, entweder die Hardwaregeräte, Ersatzteile oder Software, die defekt sind, ersetzen oder die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, soweit die defekten Produkte gemäß den Empfehlungen von LAETUS, der Begleitdokumentation, veröffentlichten Spezifikationen und Industriestandards gelagert, installiert, gewartet und verwendet wurden. Vor-Ort-Gewährleistungsarbeiten werden außerhalb von Wochenenden und Feiertagen während der üblichen Geschäftszeiten von LAETUS erbracht. Reparierte bzw. ersetzte Hardwaregeräte, Ersatzteile und Software werden mit einer Gewährleistung für die verbleibende Gewährleistungszeit geliefert. Ersatzteile oder Hardwaregeräte können neu oder wiederaufbereitet sein und wiederaufbereitete Teile enthalten, die jedoch in Bezug auf Leistung mit neuen Produkten gleichwertig sind. Alle ausgetauschten Hardwaregeräte und Ersatzteile werden Eigentum von LAETUS und der Käufer wird diese unverzüglich an LAETUS herausgeben, sofern sie sich im Besitz des Käufers befinden.

**7. Ausschluss der Gewährleistung.** Die vorliegenden Gewährleistung erstrecken sich nicht auf Mängel infolge von: (i) Zufall, missbräuchliche Verwendung oder jede andere Nutzung, die nicht den Empfehlungen von LAETUS, der Begleitdokumentation, veröffentlichten Spezifikationen und den üblichen Verfahren der Industrie entspricht; (ii) Feuer, Überschwemmung, Blitzschlag oder jede andere höhere Gewalt; (iii) Versäumnis des Käufers Strom, Luft, Hilfs- und Betriebsstoffe, Lagerbedingungen, oder eine Betriebsumgebung bereitzustellen, die der Dokumentation und den veröffentlichten Spezifikationen von LAETUS entsprechen; (iv) Nichtbeachtung der Wartungsvorgaben in der Dokumentation von LAETUS im Lieferumfang oder in veröffentlichten Spezifikationen; (v) Reparatur oder Wartung durch andere als LAETUS oder seine autorisierten Vertreter; (vi) Nutzung oder Kontakt der Produkte mit Gegenständen, Komponenten, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien, die nicht von LAETUS hergestellt, vertrieben oder genehmigt wurden; (vii) alle Ergänzungen oder Veränderungen der Produkte, die nicht von LAETUS hergestellt, vertrieben oder genehmigt wurden; oder (viii) normaler Verschleiß. Die Gewährleistung gilt nur gegenüber dem Käufer soweit gesetzlich zulässig. LAETUS ist nach eigenen, jedoch vernünftigen Ermessen berechtigt zu bestimmen, ob diese Ausnahmen gelten.

**8. Begrenzung der Gewährleistung.** DIE IN DER VORLIEGENDEN VEREINBARUNG GENANNT GEWÄHRLEISTUNG WIRD AUSSCHLIESSLICH DEM KÄUFER GEWÄHRT UND IST ABSCHLIESSLICH. LAETUS SCHLIESST SÄMTLICHE WEITERE GEWÄHRLEISTUNG, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, AUS, EINSCHLIESSLICH, INSBESONDERE EINE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

**9. Haftungsbeschränkung.** LAETUS HAFTET IM RAHMEN DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN BEI (A) DER VERLETZUNG VON LEBEN, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, DIE AUF EINER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER EINER VORSÄTZLICHEN ODER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN BERUHT; (B) SCHÄDEN, DIE AUF EINER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG VON LAETUS ODER AUF EINER VORSÄTZLICHEN ODER GROB FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG EINES GESETZLICHEN VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON LAETUS BERUHT.

DIE PARTEIEN VEREINBAREN, IHRE HAFTUNG WIE FOLGT ZU BESCHRÄNKEN: (A) IN KEINEM FALL IST EINE DER VERTRAGSPARTEIEN HAFTBAR FÜR MITTELBARE SCHÄDEN, INSBESONDERE ENTGANGENER GEWINN, VERLUST GEPLANTER EINSPARUNGEN ODER VERLUST EINES WIRTSCHAFTLICHEN VORTEILS, DER INFOLGE EINES KAUFVERTRAGS ODER DURCH DEMENTSPRECHEND BEREITGESTELLTE PRODUKTE ENTSTEHT, GLEICHGÜLTIG, OB ÜBER DIESE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WURDE; (B) BEI DER FAHRLÄSSIGEN VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN DURCH LAETUS, DER GESETZLICHEN VERTRETER VON LAETUS ODER VON ERFÜLLUNGSGEHILFEN IST DIE HAFTUNG VON LAETUS AUF DEN VORHERSEHBAREN SCHADEN UND FÜR SOLCHE VERTRÄGE TYPISCHEN SCHADEN BIS ZUR HÖHE DES KAUFPREISES BESCHRÄNKT; (C) DIE HAFTUNG VON LAETUS BEI EINFACH FAHRLÄSSIGER VERLETZUNG VON NEBENPFLICHTEN IST AUSGESCHLOSSEN.

**10. Übersetzungen.** Sofern ein Konflikt zwischen den Versionen der vorliegenden Gewährleistungsrichtlinien besteht, die in verschiedenen Sprachen verfügbar gemacht werden, hat die englische Version der vorliegenden Gewährleistungsrichtlinie Vorrang.